

Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Rat der Stadt Wolfsburg und der 16 Ortsräte am 12. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Rat der Stadt und der 16 Ortsräte am 12. September 2021 kann in der Zeit vom 23.08. bis 27.08.2021 im Rathaus A, Briefwahlausgabestelle Zimmer A 051, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag und Dienstag	8:30 – 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	8:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag	8:30 – 17:30 Uhr.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wahlberechtigte Personen haben das Recht, die Richtigkeit und die Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Antrags auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

2. **Anträge auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der Einsichtnahmefrist, **spätestens am 27.08.2021 bis 12:00 Uhr**, bei der Stadt Wolfsburg, Briefwahlausgabestelle Zimmer A 051, Rathaus A, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **22.08.2021** eine **Wahlbenachrichtigung**. Eine Person, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie nicht Gefahr laufen will, dass sie ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 4.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - 4.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat;
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.
5. **Wahlscheine** können von den im Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **10.09.2021, 13:00 Uhr**, bei der Stadt Wolfsburg, Briefwahlausgabestelle Zimmer A 051 im Rathaus A, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, schriftlich, mündlich oder online über ein elektronisches Formular unter www.wolfsburg.de, Stichwort Kommunalwahlen → Briefwahl beantragt werden. Der Schriftform wird auch Genüge getan, wenn der Antrag durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gestellt wird. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten oder mittels Messaging Diensten wie WhatsApp versendete Anträge sind unzulässig.

6. Die Teilnahme an der Briefwahl ist vom 16.08. bis 10.09.2021 auch an Ort und Stelle unter Vorlage eines gültigen Personaldokumentes möglich. Dazu ist die Briefwahlausgabestelle im Rathaus A Zimmer A 051, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag und Dienstag	8:30 – 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	8:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag	8:30 – 17:30 Uhr.

Darüber hinaus ist am Freitag, 10.09.2021, bis 13:00 Uhr geöffnet.

Nur bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung kann ein Wahlschein auch noch am Samstag, 11.09.2021 in der Zeit von 11:00 bis 12:00 Uhr und am Wahltag bis 15:00 Uhr beantragt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter Ziffer 4.2 Buchstabe a) und b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass dazu die Berechtigung besteht.

Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Wolfsburg vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen (in Wolfsburg: Wahl zum Rat, der 16 Ortsräte sowie der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Stadt Wolfsburg) gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die Antragstellerin / der Antragsteller wahlberechtigt ist.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.

7. Wahlberechtigte Personen mit Wahlschein können im Wahlgebiet der Stadt Wolfsburg nur durch Briefwahl wählen.

Dem Wahlschein sind folgende amtliche Unterlagen beizufügen:

- a) ein amtlicher Stimmzettel für die Wahl zum Rat der Stadt Wolfsburg
- b) gegebenenfalls ein amtlicher Stimmzettel für die Ortsratswahl
- c) ein Stimmzettelumschlag (grün)
- d) ein mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehener gelber Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss die wählende Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel / den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem gelben Wahlbriefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 12.09.2021, bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

Wolfsburg, den 13.08.2021

Der Oberbürgermeister

Klaus Mohrs